

Teilzeit - Beurlaubung geht das noch?

// Im Juli dieses Jahres hat Ministerin Eisenmann in einer Presseerklärung verkündet, dass zur Erreichung einer stabilen Unterrichtsversorgung wichtige Schritte unternommen werden müssen. Alle zukünftigen Anträge auf Teilzeit, auf deren Genehmigung kein Rechtsanspruch besteht, sollen in jedem Einzelfall durch die Schulaufsicht kritisch geprüft werden. Was bedeutet das für Tarifbeschäftigte im Schuldienst?//

Familiäre Teilzeit

Auf Teilzeit aus familiären Gründen besteht ein Rechtsanspruch, sofern ein Kind unter 18 Jahren zu pflegen /zu betreuen ist oder Angehörige mit Nachweis eines ärztlichen Gutachtens tatsächlich zu betreuen/zu pflegen sind. Diese Teilzeit kann JEDERZEIT beantragt werden und ist somit nicht an die Fristen der stellenwirksamen Änderungsanträge gebunden.

Teilzeit aus „sonstigen“ Gründen

Hierbei muss man keinen wirklichen Grund angeben, sondern nur die entsprechende Spalte ankreuzen. Beim Antrag einer Teilzeit aus sonstigen Gründen kann die Dienststelle das dienstliche Interesse prüfen. Der Antrag für diese Teilzeitvariante muss den Schulleitungen i.d.R. bis spätestens zum ersten Tag nach den Weihnachtsferien vorliegen.

Unter dem Menüpunkt „Teilzeit“ auf der Internetseite www.stewi.lbw.de können folgende Optionen ausgewählt werden:

- Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen gem. § 11 Abs. 1 TV-L
- Teilzeitbeschäftigung während Elternzeit
- Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen gem. § 11 Abs. 2 TV-L
- Freistellungsjahr analog § 69 Abs. 5-8 LBG
- Inanspruchnahme eines Freistellungsjahr bei bereits geleisteter Anspannphase
- Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte (Teilzeitmodell)
- Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte (Blockmodell)

Beurlaubung

Auch bei den Anträgen auf Beurlaubung wird zwischen familiärer und sonstiger Beurlaubung unterschieden. Liegt ein wichtiger Grund vor, wie z.B. die Betreuung von Kindern oder pflegbedürftigen Angehörigen und gestatten die dienstlichen Verhältnisse eine Beurlaubung, so muss dieser auch gewährt werden.

Die entsprechenden Anträge sind immer online über die Internetseite www.stewi.lbw.de zu stellen. Der Belegausdruck der Online-Antragsstellung muss unterschrieben bis zu dem genannten Termin bei der Schulleitung abgegeben werden.

Personalrat beteiligen!

Bei der Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung sowie beim Widerruf einer Bewilligung bestimmt der Personalrat mit - aber nur, wenn sich der oder die Beschäftigte an den Personalrat wendet.

Und noch ein Hinweis:

Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis besteht bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses die Möglichkeit, über die Regelaltersgrenze hinaus weiterbeschäftigt zu werden. Am Besten Infos bei den Personalräten oder der GEW einholen.

Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis, die die rentenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, können auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente (in der Regel mit Abschlägen) beziehen. Vor der Antragstellung empfiehlt es sich, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu informieren.

Siehe auch GEW-Info: „Erna geht in Rente“

Dieses und weitere Arbeitnehmer/innen-Infos unter:

[//www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/](http://www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/)

Arbeitnehmervertreter/innen im Hauptpersonalrat (HPR) und in den Bezirkspersonalräten (BPR)



Margit Stolz-Vahle
HPR



Günter Thum-Störk
HPR



Bärbel Etzel-Paulsen
BPR Stuttgart



Roland Theophil
BPR Stuttgart



Christel Pörsch
BPR Karlsruhe



Edmund Schnaitter
BPR Tübingen



Konrad Wiget
BPR Tübingen



Ilse Moeser
BPR Freiburg

Wenn Sie Unterstützung und Hilfe in dienstlichen Angelegenheiten benötigen, wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Personalräte und Personalrätinnen (siehe Aushang in den Schulen oder GEW Jahrbuch). Nur wenn Sie sich an uns wenden, dürfen wir aktiv werden und können Sie in Ihren Belangen unterstützen und vertreten!!!